

Absender:	Antrag auf Plakatierung im Stadtgebiet Sprockhövel (Sondernutzungsantrag)
Stadt Sprockhövel FB III.3 -Ordnungsamt- Rathausplatz 4 45549 Sprockhövel Fax-Nr. 02339/ 917-300	
<u>I. Angaben zum Antragsteller: (Bitte in Blockbuchstaben und leserlich ausfüllen)</u>	
Name, Vorname – Vertreter und Bezeichnung der juristischen Person oder des nicht rechtsfähigen Vereins:	
Anschrift:	
Telefonisch erreichbar unter:	
Festnetz:	mobil:
Fax:	E-Mail-Adresse:
<u>II. Angaben zur Veranstaltung und Antrag auf Plakatierung</u>	
Grund, bzw. Name der Veranstaltung	
Ort der Veranstaltung	
Zeitpunkt, bzw. Zeitraum der Veranstaltung	
Anzahl der Plakate max. 30 Stück je beworbenen Anlass innerhalb des Stadtgebietes Sprockhövel. Für Werbung von politischen Parteien zwecks Wahlen gelten gesonderte Bestimmungen.	
<u>einseitig / doppelseitig</u>	
<u>DIN A4 (210x297 mm)</u>	/ Stück
<u>DIN A3 (297x420 mm)</u>	/ Stück
<u>DIN A2 (420x594 mm)</u>	/ Stück
<u>DIN A1 (594x820 mm)</u>	/ Stück
Zeitraum der Plakatierung (max. 2 Wochen vor Beginn der Veranstaltung)	
Mit der Entfernung der Plakate ist beauftragt:	

III. Hinweise

Eine Erlaubnis kann grundsätzlich nur dann erteilt werden, wenn die Plakatierung im Sprockhöveler Stadtgebiet stattfindet.

1. Es werden volle Tage berechnet.
2. Die Genehmigung gilt nur für öffentlich gewidmeten Grund **innerhalb geschlossener Ortschaften, nicht für Privatgrund.**
3. Die Stadt Sprockhövel stellt keine Plakattafeln zur Verfügung.
4. Die Stadt Sprockhövel behält sich vor, bei einer Häufung von Plakatierungsanträgen zum gleichen Zeitpunkt, Anträge abzulehnen. Eine Ablehnung aus anderen Gründen bleibt unberührt.
5. Grundsätzlich darf die Befestigung der Werbeträger Straßenlaternen nicht beschädigen oder zerstören. Daher sind nur mit Gummipuffern ausgestattete Befestigungen und nur Befestigungsmaterialien, die frei von Klebstoffen sind und Kabelbinder aus Kunststoff, jedoch kein blanker oder ummantelter Draht zulässig.
6. Das Anbringen von Werbeträgern an und um Verkehrszeichen und / oder Lichtsignalanlagen ist nicht zulässig
7. Der Antragsteller hat die Werbeplakate in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten.
8. Durch die Anbringung der Plakate darf der Gemeingebrauch der öffentlichen Verkehrsflächen, die Wirksamkeit der amtlichen Verkehrszeichen sowie die Sicherheit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden.
9. Die Plakatwerbung ist unzulässig im Umfeld von 20 m von Kreuzungen und Einmündungen, Kreisverkehrplätzen, Querungshilfen und Fußgängerüberwegen und in Kurven.
10. Keine Werbung im denkmalgeschützten Bereich.
11. Die Werbeplakate dürfen nicht in den Fahrbahnbereich hineinragen. Im Gehwegbereich hat die Unterkante des Plakates eine lichte Höhe von mindestens 2,10 m und im Radwegbereich 2,50 m zu betragen.
12. Die Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und –einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. Auf § 33 Abs. 2 StVO wird hingewiesen.
13. Nach Ablauf der Zustimmungsfrist sind alle Schilder und das dazugehörige Befestigungsmaterial sofort zu entfernen und die beanspruchten Standorte in einem ordnungsgemäßen Zustand zu hinterlassen.
14. Die Plakate dürfen keine jugendgefährdenden Darstellungen enthalten.
15. Plakate von Dritten dürfen nicht verdeckt werden.
16. Das Annageln, Kleben von Plakaten an Straßenbäumen sowie die Befestigung von Werbeträgern und Plakaten an Pfosten vorhandener Verkehrszeichen und –einrichtungen ist unzulässig.
17. Diese Genehmigung gilt als widerrufen, wenn die vorgenannten Auflagen nicht eingehalten werden oder die Zahlung der Gebühr nicht fristgemäß erfolgt.
18. In diesem Fall wird bereits vorgenommene Werbung als unerlaubte Sondernutzung behandelt.
19. Zuwiderhandlungen werden mit einem Bußgeld geahndet.
20. Die ordnungsgemäße Anbringung ist nach schweren Regenfällen oder Stürmen zu kontrollieren.
21. Kosten für die Plakatierung: Sondernutzungsgebühr zuzüglich Verwaltungsgebühr 15,00 € .
22. Bei Verstoß gegen eine der vorgenannten Auflagen wird die Plakatwerbung umgehend seitens der Behörde entfernt. Die entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Verursachers.

Hiermit wird erklärt, dass die Bundesrepublik Deutschland, das Land Nordrhein Westfalen, der Ennepe-Ruhr-Kreis und die Stadt Sprockhövel von allen Ersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Plakatierung aufgrund gesetzlicher Haftungsbestimmungen vom Erlaubnisnehmer oder Dritten erhoben werden können, freigestellt ist. Der Erlaubnisnehmer verpflichtet sich ferner, die Wiedergutmachung aller Schäden zu übernehmen, die durch die Anbringung der Plakate bzw. Transparente oder in deren Zusammenhang entstehen. Die Hinweise wurden gelesen und werden den Plakatierern durch den Antragsteller mitgeteilt.

Datum, (Unterschrift des Antragstellers)